

- 1. Geltungsbereich:** Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für diese und alle zukünftigen Bestellungen/Beauftragungen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin („AN“) binden uns auch dann nicht, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung/Leistung vorbehaltlos entgegennehmen.
- 2. Bestellung/Beauftragung, Angebot:**
 - 2.1.** Mündliche Nebenabreden zur Bestellung/Beauftragung sind schriftlich niederzulegen.
 - 2.2.** Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses oder wenn über das Vermögen von AN das Insolvenzverfahren beantragt wird und AN den Vertrag noch nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder bei Dauerschuldverhältnissen das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.
 - 2.3.** Angebote von AN haben unentgeltlich zu erfolgen; Kostenvoranschläge werden nur nach schriftlicher Vereinbarung vergütet.
- 3. Schriftwechsel:** In allen Schriftstücken von AN müssen die Bestellnummer und das Datum der Bestellung/Beauftragung sowie die von uns vergebene und mitgeteilte Materialbezeichnung und -nummer angegeben werden.
- 4. Qualitätsmanagement:** AN muss ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. gemäß DIN ISO 9001 und/oder DIN ISO 14001 unterhalten. Wir sind berechtigt, das System von AN nach Abstimmung im Wege von Audits zu überprüfen. Wir weisen darauf hin, dass bei Beschaffung energierelevanter Dienstleistungen oder Güter die Bewertung teilweise auf deren energiebezogener Leistung basiert.
- 5. Compliance:**
 - 5.1.** Standards für AN, deren Beachtung wir erwarten, sind in der Anweisung: POLYVANTIS Procurement Verhaltensrichtlinie für Lieferanten (Code of Conduct for Suppliers) zusammengefasst (abrufbar im Bereich Einkauf unter <http://www.polyvantis.com>). Wir erwarten von AN außerdem die Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
 - 5.2.** Darüber hinaus ist AN verpflichtet, alle auf die rechtsgeschäftliche Beziehung zwischen AN und uns anwendbaren Antikorruptions- und Wettbewerbsgesetze einzuhalten. Jeder Verstoß gegen Ziffer 5.2 Satz 1 im Zusammenhang mit der rechtsgeschäftlichen Beziehung zwischen AN und uns stellt eine Vertragsverletzung dar, die ungeachtet aller weiteren Ansprüche für uns das Recht zur außerordentlichen Kündigung begründet.
- 6. Subunternehmer:** Subunternehmer/Subunternehmerinnen („SU“) dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns eingesetzt werden. Die Zustimmung darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn sicherheitstechnische Anforderungen nicht gewahrt werden. AN hat SU bezüglich der übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die AN uns gegenüber obliegen.
- 7. Versand:**
 - 7.1.** AN hat die in der Bestellung/Beauftragung angegebene Versandanschrift zu beachten. Beim Versand sind die jeweils in Betracht kommenden Tarif-, Transport- und Verpackungsbestimmungen der Bahn, des Straßenverkehrs, der Schifffahrt, des Luftverkehrs usw. einzuhalten.
 - 7.2.** Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren stets die Bestellangaben (Bestellnummer, Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. der Name der empfangenden Partei und die von uns vergebene und mitgeteilte Materialbezeichnung und -nummer) anzugeben. Sofern SU eingesetzt werden, haben diese den AN als den Auftraggebenden in Schriftwechsel und Frachtpapieren unter Angabe der Bestelldaten anzugeben.
 - 7.3.** AN Ladereinheiten ab 1 t ist das Stückgewicht gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.
 - 7.4.** Zu Teillieferungen/-leistungen ist AN nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung berechtigt.
 - 7.5.** AN ist verpflichtet, sämtliche Lieferungen ordnungsgemäß, transportsicher und unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zu verpacken. Insbesondere sind alle einschlägigen nationalen und internationalen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Vorschriften zum Verpackungs-, Umwelt-, Gefahrgut- sowie Transportrecht innerhalb der Europäischen Union und der jeweiligen Empfangsländer.
 - 7.6.** AN stellt sicher, dass Verpackungen auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert sind und soweit rechtlich zulässig umweltverträglich, wiederverwendbar oder recyclingfähig ausgestaltet werden. Soweit anwendbar, hat AN sämtliche Kennzeichnungs-, Registrierungs- und Rücknahmepflichten im Zusammenhang mit Verpackungen eigenverantwortlich zu erfüllen (z.B. gemäß nationalen Verpackungsgesetzen oder EU-rechtlichen Vorgaben). Ergänzend gelten unsere Verpackungs- und Logistikrichtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese werden AN auf Anfrage zur Verfügung gestellt oder sind über die jeweils benannten Bezugsquellen abrufbar.
 - 7.7.** AN haftet für sämtliche Schäden und Nachteile, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Verpackung oder aus Verstößen gegen die in dieser Ziffer genannten Verpflichtungen resultieren.
- 8. Angaben zu Gefahrstoffen, Produktinformationen:**
 - 8.1.** Die Liefergegenstände sind gemäß den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und den EG-/EU-Richtlinien für gefährliche Stoffe/Zubereitungen zu kennzeichnen.
 - 8.2.** AN verpflichtet sich, uns mit allen notwendigen Produktinformationen, insbesondere zur Zusammensetzung und Haltbarkeit, z.B. Sicherheitsdatenblättern, Verarbeitungshinweisen, Kennzeichnungsvorschriften, Montageanleitungen, Arbeitsschutzmaßnahmen etc., einschließlich etwaiger Änderungen derselben rechtzeitig vor der Lieferung/Leistung auszustatten (als PDF-Datei an: pvsupplier-sds-inbox@polyvantis.com).
 - 8.3.** AN sichert zu, dass die Liefergegenstände kein Gold, Zinn, Tantal, Wolfram oder Verbindungen der genannten Stoffe mit Herkunft aus der Demokratischen Republik Kongo oder Nachbarstaaten der Demokratischen Republik Kongo enthalten. AN wird uns auf Verlangen Auskunft über die Herkunft der genannten Stoffe und/oder Verbindungen erteilen.
 - 8.4.** AN verpflichtet sich, uns für die Liefergegenstände den nichtpräferenziellen bzw. präferenziellen Warenursprung (Verordnung (EU) Nr. 2015/2447) innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen nach entsprechender Aufforderung durch uns mitzuteilen.

Änderungen des nichtpräferenziellen und präferenziellen Warenursprungs sind uns darüber hinaus unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Liefergegenstände, die im Einfuhrland eine Präferenzbehandlung erfahren können oder für die ein Ursprungsnachweis im Einfuhrland aufgrund von anderen lokalen Importregelungen erforderlich ist, wird AN der jeweiligen Lieferung einen entsprechenden Ursprungsnachweis beifügen (bspw. Formblatt A, EUR 1, Ursprungserklärung auf der Rechnung). AN verpflichtet sich zudem, uns unverzüglich mitzuteilen, ob die Liefergegenstände dem US-(Re-)Exportkontrollrecht unterliegen (foreigntrade@polyvantis.com).

8.5. AN haftet für alle Schäden, die uns durch unrichtige Angaben zum präferenziellen Warenursprung entstehen.

9. Verzug:

9.1. Der von uns in der Bestellung/Beauftragung angegebene Liefer-/Leistungszeitpunkt ist bindend. AN ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten und ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der festgelegte Liefer-/Leistungszeitpunkt nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Verzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

9.2. Auf das Ausbleiben von uns zu liefernden notwendigen Unterlagen/Angaben kann sich AN nur berufen, wenn AN diese trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

9.3. Der Vorbehalt einer vereinbarten und verwirkten Vertragsstrafe kann durch uns in Abänderung des § 341 Abs. 3 BGB noch bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung, spätestens jedoch bis zur Schlusszahlung, gegenüber AN erklärt werden.

10. Leistungsnachweise und Abnahme: Etwaige vertraglich vereinbarte Leistungsnachweise und die Abnahme sind für uns kostenfrei vorzunehmen und von beiden Parteien schriftlich zu protokollieren.

11. Gewichte/Mengen: Unbeschadet unserer weitergehenden Ansprüche gilt bei Gewichtsabweichungen das bei der Eingangsermittlung durch uns festgestellte Gewicht, wenn nicht AN nachweist, dass das von AN berechnete Gewicht zum Zeitpunkt des Gefahrgutübergangs nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.

12. Rechnung und Zahlung:

12.1. Rechnungen müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. In der Rechnung ist die Bestellnummer aufzuführen. Jede Rechnung muss außerdem die Umsatzsteuer separat ausweisen. Die Zusendung der Rechnung hat gesondert an die in der Bestellung/Beauftragung angegebene Rechnungsanschrift zu erfolgen.

12.2. Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, sind Zahlungen nach unserer Wahl nach vierzehn (14) Tagen abzüglich drei Prozent (3 %) Skonto, oder nach sechzig (60) Tagen netto fällig. Zahlungsfristen beginnen ab Ablieferung der Ware am Empfangsort (Versandanschrift) oder Abnahme der Werkleistung, jedoch nicht vor Eingang der Rechnung an der in der Bestellung/Beauftragung angegebenen Rechnungsadresse. Eine Zahlung beinhaltet keinen Gutbefund.

13. Mängelrüge: Eine Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare (Transport-) Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich nach Ablieferung rügen. Im Weiteren rügen wir Mängel unverzüglich, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.

14. Mängelansprüche, Haftung des Auftragnehmers, Verjährung:

14.1. AN gewährleistet, dass die Lieferungen/Leistungen die individuell spezifizierten Eigenschaften und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet sind, in ihrem Wert und ihrer Tauglichkeit nicht beeinträchtigt sind und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den aktuellen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen.

14.2. Entspricht die Lieferung/Leistung nicht den Vorgaben der Ziffer 14.1 oder sollte sie aus sonstigen Gründen mangelhaft sein, können wir - neben den sonstigen gesetzlich geregelten Ansprüchen und Rechten - insbesondere verlangen, dass AN die Nacherfüllung für uns kostenlos und unverzüglich vornimmt und uns sämtliche Aufwendungen ersetzt, die uns durch die Nacherfüllung entstanden sind. Insbesondere in dringenden Fällen, oder wenn AN mit der Nacherfüllung in Verzug ist, können wir die Beseitigung des Mangels auf Kosten von AN unverzüglich selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. Hat AN eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Lieferung/Leistung übernommen, so können wir davon unberührt weitergehend auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.

14.3. AN haftet für Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dafür, dass weder durch die Lieferung/Leistung noch durch deren vertraglich vereinbarte Nutzung Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter in dem vereinbarten Empfangsland verletzt werden. Werden wir von Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist AN verpflichtet uns auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) freizustellen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendig erwachsen. Wir sind nicht berechtigt, mit Dritten - ohne Zustimmung von AN - irgendwelche Vereinbarungen zu Lasten von AN zu treffen.

14.4. Die Haftung von AN richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Von Schadensersatzforderungen Dritter stellt uns AN auf erstes Anfordern frei, soweit AN oder das Zulieferunternehmen von AN den die Haftung auslösenden Mangel verursacht und zu vertreten haben.

14.5. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte von AN bestehen, dürfen wir oder von uns beauftragte Dritte Instandsetzungen des Liefergegenstandes vornehmen.

14.6. Die gesetzlichen und/oder vertraglich vereinbarten Ansprüche und Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

14.7. Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Hemmung der Verjährung ist die Verjährung von Ansprüchen und Rechten bei Mängeln auch während der zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegenden Zeit gehemmt. Für ganz oder teilweise neu gelieferte, ersetzte oder nachgebesserte Lieferungen oder Leistungen beginnt die Verjährungsfrist erneut.

- 15. Höhere Gewalt:** Ein Ereignis Höherer Gewalt bezeichnet Umstände, die außerhalb unserer Einwirkungsmöglichkeit liegen, die von uns vernünftigerweise nicht hätten verhindert werden können und die die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten einschränken oder behindern. Als solche Umstände gelten insbesondere Störungen an Produktions-, Versand-, Empfangs- oder Transporteinrichtungen oder Transportmitteln, Krieg, Explosion, Feuer, Überschwemmungen, Epidemien, Pandemien, Streiks, Aussperrungen oder behördliche Verfügungen sowie Energie- oder Rohstoffmangel. Ein Ereignis Höherer Gewalt liegt auch vor, wenn unsere Lieferunternehmen oder verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) von einem der vorgenannten Umstände betroffen sind. Ein Ereignis Höherer Gewalt entbindet uns für die Dauer und den Umfang des Ereignisses von unseren vertraglichen Pflichten. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.
- 16. Versicherungen:**
- 16.1.** AN muss Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen, Mindestdeckungssumme von EUR 2 Mio. pro Schadensereignis, für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantie und Verjährungsfrist unterhalten. AN muss uns dies auf Verlangen nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall schriftlich mit uns abzustimmen.
- 16.2.** Alle unmittelbar an uns gerichteten Sendungen (z.B. Lieferungen aufgrund von Kaufverträgen, Werklieferungen, Instandhaltungsaufträgen oder Spezialanfertigungen, nicht jedoch Materiallieferungen für Werkverträge, die AN in unseren Anlagen erbringt) sind durch uns transportversichert. Wir verzichten auf die Eindeckung einer Haftungsversicherung gemäß ADSp Ziffer 29.1. Etwaige Prämien für eine solche Schadensversicherung oder sonstige Eigenversicherungen trägt AN.
- 17. Informationen:** Sämtliche Informationen einschließlich Zeichnungen und sonstiger Unterlagen, die wir für die Aufstellung, den Betrieb, die Instandhaltung oder Reparatur des Liefergegenstandes benötigen, sind uns von AN rechtzeitig, unaufgefordert und ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen. § 434 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- 18. Betreten und Befahren des Werksgeländes:** Beim Betreten und Befahren unseres Werksgeländes ist den Sicherheitsanweisungen unseres Fachpersonals zu folgen. Im Übrigen hat sich AN über die jeweils vor Ort geltenden Werksbestimmungen (z.B. Sicherheitsbestimmungen) zu informieren und diese einzuhalten.
- 19. Verpflichtungen gegenüber eingesetzten Personen:** Für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den von AN für die Bestellung/Beauftragung eingesetzten Personen ist AN allein verantwortlich. Verletzt AN diese Verpflichtungen, wird er uns von entsprechenden Ansprüchen, die uns gegenüber geltend gemacht werden, freistellen.
- 20. Mindestlohn:** AN versichert, dass AN die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn einhält und insbesondere den gesetzlichen Mindestlohn fristgerecht an seine Arbeitnehmenden zahlt und die gesetzlichen Dokumentationspflichten einhält. Ferner verpflichtet sich AN, die von AN im Rahmen der Bestellung/Beauftragung beauftragten SU ebenfalls vertraglich zur Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn zu verpflichten. AN sorgt ferner dafür, dass SU wiederum ihren Nachunternehmen, die im Rahmen der Bestellung/Beauftragung tätig werden, entsprechende Verpflichtungen auferlegen. Die Verpflichtung von AN, vor Einsatz von SU gemäß Ziffer 6 unsere Zustimmung einzuholen, bleibt hiervon unberührt. Im Falle eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz durch AN oder SU hat AN uns hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren. Von etwaigen Forderungen im Zusammenhang mit dem Mindestlohn stellt AN uns vollumfänglich frei.
- 21. Ausschluss der Arbeitnehmerüberlassung:** Die Ausübung des fachlichen, personellen und disziplinarischen Weisungsrechts gegenüber den Beschäftigten von AN steht ausschließlich AN zu. AN verpflichtet sich, dafür zu sorgen, eine Eingliederung der Beschäftigten in unsere betriebliche Organisation auszuschließen. AN prüft in eigener Verantwortung, dass eine solche Eingliederung nicht geschieht und stellt sicher, dass die Beschäftigten keine fachlichen, personellen, disziplinarischen oder sonstigen arbeitsrechtlich relevanten Weisungen von unseren Mitarbeitenden annehmen und die Beschäftigten von AN jederzeit einer faktischen Eingliederung in unsere betriebliche Organisation entgegenwirken. Erkennt AN Anzeichen dafür, dass eine Scheinselbstständigkeit von AN bei uns vorliegen könnte, hat AN uns unverzüglich hierüber zu unterrichten. Das Gleiche gilt, wenn AN Anzeichen dafür erkennt, dass die unter der Bestellung/Beauftragung erbrachte Leistung als verdeckte Arbeitnehmerüberlassung qualifiziert werden könnte.
- 22. Haftung:** Wir, unsere gesetzlich vertretenden Personen und unsere Mitarbeitenden haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder wenn die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist unsere Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht, soweit wir im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haften.
- 23. Vorbehalt der Konzernverrechnung:**
- 23.1.** Forderungen, die wir und die mit uns gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (eine Liste dieser Unternehmen werden wir AN auf Wunsch zusenden) gegen AN erwerben, stehen allen Unternehmen unserer Unternehmensgruppe als Gesamtgläubiger zu; diese Forderungen können also mit Forderungen von AN gegen jedes Unternehmen unserer Unternehmensgruppe verrechnet werden. Dies gilt für Zurückbehaltungsrechte oder andere Einreden entsprechend.
- 23.2.** AN wird bei Forderungsmehrheit unserer Bestimmung der zu verrechnenden Forderungen nicht widersprechen.
- 24. Abfallentsorgung:** Soweit bei den Lieferungen/Leistungen von AN Abfälle im Sinne des Abfallrechts entstehen, verwertet oder beseitigt AN die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf AN über.
- 25. Vertraulichkeit und Datenschutz:** AN verpflichtet sich, alle von uns erhaltenen oder in sonstiger Weise aus unserem Bereich oder aus dem Bereich eines Unternehmens unserer Unternehmensgruppe bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z.B. technische und sonstige Daten, personenbezogene Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrung, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen (nachstehend „Informationen“ genannt) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zweck der Abwicklung der jeweiligen Bestellung/Beauftragung zu verwenden. AN verpflichtet sich, alle hiernach körperlich übermittelten Informationen wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach entsprechender Aufforderung von uns unverzüglich an uns zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen die Informationen enthalten, auf Aufforderung von uns unverzüglich zu zerstören und uns dieses schriftlich zu bestätigen. An unseren Mitarbeitenden stehen uns die Eigentums- und jegliche gewerbliche Schutzrechte zu. AN ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet und wird diese beachten. AN hat alle Mitarbeitenden nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind uns auf Verlangen vorzulegen.
- 26. Planungsunterlagen:** Von AN nach unseren besonderen Angaben gefertigte Zeichnungen, Entwürfe etc. gehen ohne zusätzliche Vergütung in unser uneingeschränktes Eigentum über, unabhängig davon, ob sie weiterhin im Besitz von AN verbleiben. Entgegenstehende Erklärungen von AN, z.B. auf uns übergebenen Unterlagen sind nicht bindend.
- 27. Werbematerial:** Es ist nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen.
- 28. Abtretungsverbot:** Abtretungen von AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
- 29. Handelsklauseln:** Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS®) vereinbart sind, gelten für deren Anwendung und Auslegung die INCOTERMS® 2020.
- 30. Gerichtsstand und anwendbares Recht:**
- 30.1.** Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz unseres Unternehmens, wenn AN Kaufmann ist. Wir sind jedoch daneben berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz von AN zuständig ist.
- 30.2.** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen AN und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.